

Statuten
Verein „Werkraum Melk“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- 1.1 der Verein führt den Namen

Werkraum Melk

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Melk.
- 1.3 Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- 1.6 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit unabhängig, überparteilich, selbständig und nicht auf Gewinn gerichtet ist.
- 2.1.1 Zur kulturellen Sicherung/Erhalt des Handwerks im weitesten Sinn steht die Wissensvermittlung im Vordergrund
- 2.1.2 Wir wecken Interesse für Handwerk bei Kindern, Jugendlichen, aber ebenso Erwachsenen.
- 2.1.3 Übergeordneter Zweck ist die gesellschaftspolitische Aufwertung des Handwerks.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in Punkt 3.2 und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen insbesondere
- 3.2.1 Eigenleistungen
- 3.2.2 Organisation von unterschiedlichen Veranstaltungsformaten, die von externen Expert:innen geleitet werden.
- 3.2.3 Zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten am Tischlerei Areal zur Ortskernbelebung
- 3.2.4 Organisation und Durchführung von zweckdienlichen Veranstaltungen. Bspw. durch Vereinseigene Veranstaltungen, wie Workshops, Ausstellungen, Vorträge, Seminare, Informationsveranstaltungen etc.

- 3.2.5 Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Vereins, wie Publikationen aller Art, Herausgabe von Mitteln zur Promotion und Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen.
- 3.2.6 Abhaltung von Benefizveranstaltungen
- 3.2.7 Erstellung von digitalen Inhalten diverser Art
- 3.3 die dafür erforderlichen materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden
 - 3.3.1 Mitgliedsbeiträge
 - 3.3.2 Beiträge von Förderern und Gönnern
 - 3.3.3 Spenden und Sponsorenleistungen.

Gesammelte Spendenmittel dürfen nur für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - 3.3.4 Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Betrieben
 - 3.3.5 Subventionen der öffentlichen Hand
 - 3.3.6 Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - 3.3.7 Erträge aus der Vermögensverwaltung

Mittel des Vereines dürfen nur für statutenkonforme Aufgaben des Vereines verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Kosten, die für die statutengemäße Tätigkeit des Vereines und seiner Organe anfallen, ein.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch die Gewährung ungerechtfertigt hoher Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen maximal 10 % der Spendeneinnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche (Gönner und Förderer) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als solche aufgrund einer Beitrittserklärung in den Verein aufgenommen werden, den Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen können.
- 4.3 Förderer und Gönner unterstützen den Vereinszweck über dies durch Spenden.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches Mitglied, Gönner und Förderer kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Gönner und Förderer sind Mitglieder, die den Verein durch einen erhöhten Jahresbeitrag in seiner Arbeit unterstützen.
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Über den Beschluss der Generalversammlung kann einem Ehrenmitglied der Titel eines "Ehrenpräsidenten" verliehen werden.
- 5.5 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 6.1 Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 6.2 freiwilligen Austritt, der jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung zwei Monate vorher gegenüber dem Vorstand möglich ist; erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Termin wirksam
- 6.3 Ausschluss
 - 6.3.1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen, die gegen den Zweck oder die Interessen des Vereines gerichtet sind, ausschließen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu, die binnen vierzehn Tagen nach der erfolgten Verständigung beim Vorstand einzubringen ist. Bis zu deren Erledigung ruhen die Rechte - nicht aber die Pflichten - des Mitglieds.
 - 6.3.2 Den Ausschluss kann ferner über Antrag des Vorstandes die Generalversammlung beschließen, ohne dass bestimmte Gründe für den Ausschluss vorliegen müssen
 - 6.3.3 Des Weiteren kann ein ordentliches Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz dreifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt;
- 6.4 Aberkennung
Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Pkt. 6.3.1. und 6.3.2. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes aberkannt werden.

Ausschluss und Aberkennung der Mitgliedschaft sind dem davon betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den internen Veranstaltungen des Vereins; die Mitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.
- 7.2 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung. Jedem Mitglied steht das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung zu. Passiv wahlberechtigt sind nur natürliche Personen.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 9.1 die Generalversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 die Rechnungsprüfer
- 9.4 das Schiedsgericht

§ 10 Die Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre am Sitz des Vereines statt
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (postalisch oder in elektronischer Form) an die zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Vorstandes. Die Anberaumung der Generalversammlung hat

unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 10.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10.7 Die Generalversammlung ist bei rechtzeitiger Einladung der Mitglieder (siehe 10.2.) und bei Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte vorab beschlussfähig. Es kann pünktlich begonnen werden.
- 10.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.9 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10.10 Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer (siehe Punkt 14.2) oder einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- 11.1 Die Generalversammlung ist das Beschlussorgan des Vereines zur gemeinsamen Willensbildung.
- 11.2 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 11.2.1 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Höhe des Beitrages für Förderer und Gönner
 - 11.2.2 Bestellung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern und der Rechnungsprüfer
 - 11.2.3 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - 11.2.4 Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr
 - 11.2.5 Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - 11.2.6 Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines

- 11.2.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Beschlussfassung über die Verleihung des Titels "Ehrenpräsidenten"
- 11.2.8 Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 11.2.9 Bei Auflösung des Vereines, die vom Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er besteht aus dem Obmann/ der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin sowie möglichen StellvertreterInnen (nicht verpflichtend).
- 12.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 12.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 12.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.5 Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, schriftlich oder mündlich einberufen bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Vizeobmann/die Vizeobfrau.
- 12.6 Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweisbar eingeladen wurden.
- 12.7 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Vizeobmann/die Vizeobfrau. Ist auch dieser abwesend oder verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 12.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung oder Rücktritt.
- 12.10 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund, der seine (ihre) Beibehaltung als Vorstandsmitglied unzumutbar macht, vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.
- 12.11 Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- Ein schwerer Verstoß gegen den Vereinszweck
 - Grobe Pflichtverletzung
 - Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

- 12.12 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann/die Obfrau oder den Vizeobmann/die Vizeobfrau, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

13.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten können über Beschluss des Vorstandes ersetzt werden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die in einer allfälligen Geschäftsordnung und in den Statuten festgesetzt sind und welche nicht einem anderen Vereinsorgan ausschließlich zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere auch:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Vorschläge für die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Höhe des Beitrages für Förderer und Gönner
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Information der Mitglieder in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines
- Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen

§ 14 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 14.1 Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Repräsentation des Vereines. Der Vizeobmann/ die Vizeobfrau vertritt den Obmann/die Obfrau im Falle ihrer Verhinderung. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans
- 14.2 Rechtsgeschäftliche Vollmachten zur Vertretung des Vereins können ausschließlich vom Obmann/Obfrau in Gemeinschaft mit dem/der Obmannstellvertreter/in erteilt werden.
- 14.3 Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzung.
- 14.4 Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 14.5 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin gemeinsam zu unterfertigen.
- 14.6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin ihre allenfalls gewählten Stellvertreter:innen.

§ 15 ProgrammatISChe/r & OrganisatorISChe/r Leiter:in

- 15.1 Der Vorstand wird eine/n Leiter/In bestellen, dessen/deren Aufgabe die Beratung des Vorstands und Umsetzung aller programmatischen & organisatorischen Belangen ist. Für ihre/seine Tätigkeit wird der Leiterin/dem Leiter eine dementsprechende Vollmacht erteilt. Ihm/ihr steht auf Konsulenten- oder Werksvertragsbasis ein adäquates Entgelt zu. Bei Bedarf können weitere Personen, sei es angestellt oder auf Werkvertragsbasis, hinzugezogen werden.

§ 16 Informationsverlangen

- 16.1 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Vereinsmitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

- 17.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen auf Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 17.2 Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.3 Soweit gesetzlich erforderlich, ist ein Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer (oder eine Buchprüfung- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) als Abschlussprüfer zu bestellen.

§18 Schiedsgericht

- 18.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied

zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 18.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§19 Auflösung des Vereines, Wegfall des gemeinnützigen Zweckes

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, ist über die Liquidation Beschluss zu fassen, zwei Abwickler zu berufen und darüber zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 19.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 19.3 Das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist von einem zweiköpfigen Abwicklungsorgan zu verwalten und zu verwerten.
- 19.4 Das Abwicklungsorgan wird von der Generalversammlung gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung bestellt.
- 19.5 Zu Abwicklern können nur aktive oder im Ruhestand befindliche Notare, Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Richter bestellt werden.
- 19.6 Die gemeinsam vertretungsbefugten Abwickler haben das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Sie haben die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereines einzuziehen und Gläubiger des Vereines zu befriedigen.
- 19.6 Den Abwicklern steht eine Entschädigung entsprechend ihrem Zeitaufwand in dem Ausmaß zu, wie es sich nach den jeweils geltenden Gebühren für Wirtschaftstreuhänder bestimmt. Sie können hierauf verzichten.
- 19.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.